

**Satzung der Kunstakademie Bad Reichenhall
(Akademiesatzung – AkadS)
vom 10.06.2011**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erläßt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft, Name und Sitz

Die Stadt betreibt eine Kunstakademie als gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie trägt die Bezeichnung „Kunstakademie Bad Reichenhall“ und hat ihren Sitz in Bad Reichenhall.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Kunstakademie dient der Erwachsenenbildung.
- (2) Die Kunstakademie nimmt in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit eine Bildungsaufgabe im Bereich der freien Künste, insbesondere der Malerei und der Bildhauerei wahr.
- (3) Im Rahmen dieser Aufgabe veranstaltet die Kunstakademie Kurse, Vorträge und Ausstellungen.
- (4) Die Kunstakademie ist frei in der Gestaltung des Programms und in der Auswahl der Dozenten.

§ 3

Verwaltung und Leitung

- (1) Die Kunstakademie wird als Sachgebiet der inneren Verwaltung geführt. Sie ist der Verwaltungsabteilung zugeordnet. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kunstakademie werden von städtischem Personal in einer Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (2) Verantwortlich für den Betrieb ist der Leiter der Kunstakademie. Er darf die Bezeichnung „Direktor der Kunstakademie Bad Reichenhall“ bzw. „Direktorin der Kunstakademie Bad Reichenhall“ führen, wenn er seine Funktion hauptamtlich wahrnimmt.

(3) Der Leiter der Kunstakademie wird durch den Stadtrat bestellt. Er soll in einem Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Bad Reichenhall stehen und seine Funktion hauptamtlich wahrnehmen. Ihm obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Kunstakademie. Im Rahmen der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften gehört zu den Aufgaben des Leiters der Kunstakademie insbesondere:

- a) die Akquisition und Auswahl und Dozenten sowie der Abschluß der Dozentenverträge,
- b) die Erarbeitung des Jahresprogramms,
- c) die Organisation und Durchführung von Ausstellungen, an denen Dozenten oder Schüler der Kunstakademie maßgeblich beteiligt sind, im Rahmen der Aufgabe der Kunstakademie,
- d) die Organisation und Durchführung von Sonderveranstaltungen im Rahmen des Jahresprogramms,
- e) die Überwachung des Betriebs der Kunstakademie,
- f) die Erarbeitung des Haushaltsvoranschlags,
- g) die Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt für die Kunstakademie bereitgestellten Mittel, auch als Budgetverantwortlicher.

§ 4 Berichtspflicht

Der Leiter der Kunstakademie berichtet dem Haupt- und Tourismusausschuß des Stadtrats mindestens einmal jährlich über die geleistete Arbeit. Dabei sind die Planungen für das nächste Jahresprogramm zu behandeln.

§ 5 Dozenten

Die Dozenten sind freie Mitarbeiter der Kunstakademie. Sie sind in der Gestaltung ihres Unterrichts frei und an keine Anweisungen gebunden.

§ 6 Schüler

(1) Zu den Kursen hat nach Maßgabe der Kapazitäten jedermann Zutritt. Die Schüler erhalten zum Abschluß der Kurse Teilnahmebescheinigungen bzw. Zertifikate. Prüfungen sind bei solchen Kursen möglich, die eigens für diesen Zweck eingerichtet sind.

(2) Die an den Unterrichtsorten geltenden Hausordnungen sind für die Schüler verbindlich.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich zu regeln.

§ 7
Dienstanweisung

Der Oberbürgermeister erläßt für den Betrieb der Kunstakademie eine Dienstanweisung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats: 10.05.2011
Bekanntmachung: 11.06.2011
(ABl. Nr. 24)